

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
94/C 222/01	ECU.....	1
94/C 222/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*)	2
94/C 222/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	3
94/C 222/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.493 — Tractebel/Distrigaz II) (*)	4
94/C 222/05	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 2. bis 6. August 1994)	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
94/C 222/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern (*)	6
94/C 222/07	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*)	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 222/08	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung ⁽¹⁾	16
94/C 222/09	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾	17
94/C 222/10	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾	18
94/C 222/11	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Weiterentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des Beschlusses 93/136/EWG über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993—1996) ⁽¹⁾	19
94/C 222/12	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel	20

III *Bekanntmachungen*

Kommission

94/C 222/13	Arbeitssicherheit und -hygiene — Bekanntmachung eines Dienstleistungsauftrags — Offenes Verfahren	22
94/C 222/14	Ausschreibung über eine Studie betreffend die Schuhindustrie in der Gemeinschaft — Offenes Verfahren	23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

9. August 1994

(94/C 222/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,5069	US-Dollar	1,20992
Danische Krone	7,55655	Kanadischer Dollar	1,66642
Deutsche Mark	1,91845	Japanischer Yen	122,541
Griechische Drachme	289,727	Schweizer Franken	1,61766
Spanische Peseta	157,628	Norwegische Krone	8,38595
Franzosischer Franken	6,57470	Schwedische Krone	9,42333
Irishes Pfund	0,795947	Finnmark	6,30731
Italienische Lira	1919,64	osterreichischer Schilling	13,4979
Hollandischer Gulden	2,15511	Islandische Krone	83,6659
Portugiesischer Escudo	195,075	Australischer Dollar	1,62799
Pfund Sterling	0,788221	Neuseelandischer Dollar	2,00816
		Sudafrikanischer Rand	4,36871

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(94/C 222/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
94-0128-NL	Freistellung von Autobussen mit einer Länge von 15 m	geschlossen
94-0140-E	Öffentlicher Anhörung unterworfenen Monographien des spanischen Arzneibuches, jeweils bezüglich Trifusal, Cleboprid und Fosfomycin	(‡)
94-0141-I	Technische Regelung über die Vorschriften bezüglich Kleidung und unabhängige Vorrichtungen, mit denen das auf der Straße beschäftigte Personal unter schlechten Sichtbedingungen weithin sichtbar gemacht werden soll	14. 9. 1994
94-0142-D	Zulassungsvorschrift BAPT 222 ZV 80-3 für die Luftschnittstelle von CT1 + Endeinrichtungen	19. 9. 1994
94-0143-E	Entwurf einer ministeriellen Verordnung zur Änderung des Punktes 6 „Förderbänder“ der ITC 04.6.03 „Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände“ des Kapitels I — „Unterirdische Arbeiten“ der allgemeinen Vorschriften der grundlegenden Normen der Sicherheit im Bergbau	19. 9. 1994
94-0144-D	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Straßentunneln, Teil 1, geschlossene Bauweise (Spritzbetonbauweise), Ausgabe 1994 (ZTV-Tunnel)	29. 9. 1994
94-0145-NL	Änderungsentwurf Warengesetzbeschuß — Zubereitung und Behandlung von Lebensmitteln	22. 9. 1994
94-0146-D	Zulassungsvorschrift BAPT 224 ZV 9 zur Anschaltung von paketorientierten Endeinrichtungen an ISDN-Basisanschlüsse des EURO-ISDN der Deutschen Bundespost Telekom, Benutzung des D-Kanals für die Übertragung von Paketdaten	29. 9. 1994

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(‡) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(§) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(94/C 222/03)

Datum der Annahme: 27. 3. 1992

Mitgliedstaat: Portugal (Regionalfördergebiet 3 (Landesinnere))

Beihilfe Nr.: N 44/92 und N 126/92

Titel: SIBR: Regionalförderungsmaßnahmen

Zielsetzung: Regionalförderung, Mittelaufstockung

Rechtsgrundlage: SIBR: Sistema de Incentivos de Base Regional (Decreto-Lei n° 15-A/88 + Portaria n° 36-A/88)

Haushaltsmittel: Aufstockung:

- staatliche Finanzierung: 103 Millionen ECU
- Gemeinschaftsbeitrag: 235 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 60 % NSÄ

Dauer: 1988—1993

Datum der Annahme: 15. 7. 1992

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 318/92

Titel: Programm PRISMA

Zielsetzung: Verbesserung von Produktivität und Qualität. Hauptsächlich Beihilfen für Beratung, Ausbildung usw. („soft aid“)

Rechtsgrundlage: Projecto de Regulamento

Haushaltsmittel:

- | | |
|---|-------------------|
| — Portugiesischer Staat:
7,1 Millionen ECU | } Zahlen für 1992 |
| — EFRE: 17,1 Millionen ECU | |

Beihilfeintensität: Verschiedene Intensitäten mit einer Höchstgrenze von 75 % brutto

Dauer: 1992—1993

Datum der Annahme: 25. 11. 1992

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 495/92

Titel: Steuerbeihilfen für die Umstellung, Modernisierung und Internationalisierung von Unternehmen

Zielsetzung:

- Umstellung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den von der Umstrukturierung bestimmter Sektoren betroffenen Gebieten
- Internationalisierung von Unternehmen

Rechtsgrundlage: Decreto-Lei

Beihilfeintensität:

- 10 % NSÄ für 1992 und 1993
- 8 % NSÄ für 1994
- 6 % NSÄ für 1995

In Ausnahmefällen kann der Satz verdoppelt werden

Dauer: 1992—1995

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 7. 12. 1992

Mitgliedstaat: Portugal (Grenzgebiet)

Beihilfe Nr.: N 598/92

Titel: Beihilferegelung für geringere Investitionen im Grenzgebiet (RAPIF)

Zielsetzung: Förderung der Schaffung alternativer Arbeitsplätze für Personen, deren Stellen aufgrund der Beseitigung der Binnengrenzen der Gemeinschaft wegfallen

Rechtsgrundlage: Portaria

Haushaltsmittel: 5 Millionen ECU (1,5 Millionen ECU: portugiesischer Staat; 3,5 Millionen ECU: EFRE)

Beihilfeintensität: 61 % NSÄ

Dauer: 1992—1993

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.493 — Tractebel/Distrigaz II)

(94/C 222/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. August 1994 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tractebel SA, das über die Société Générale de Belgique von der Compagnie de Suez SA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Distrigaz SA durch den Kauf der Anteile, die bisher vom belgischen Staat an diesem Unternehmen über die Société Nationale d'Investissement (SNI) gehalten wurden.
2. Die angemeldete Vereinbarung sieht vor, daß Erdgaslieferungen zum Zweck der Stromherstellung nicht mehr von Distrigaz vorgenommen werden. Diese Lieferungen werden künftig unter der gemeinsamen Kontrolle von Tractebel und dem belgischen Staat zu den bisher gültigen Bedingungen ausgeführt.
3. Die jetzt vorliegende Anmeldung wurde vorgenommen, nachdem die Beteiligten ihre Anmeldung vom 30. Mai 1994, nach der Tractebel Kontrolle über sämtliche Tätigkeitsbereiche von Distrigaz erworben hätte, am 30. Juni 1994 zurückgenommen haben.
4. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Tractebel: Elektrizitätserzeugung und -versorgung, Kabelfernsehen, Wasserversorgung, Immobilien, Anlagenbau, usw.;
 - Distrigaz: Versorgung Belgiens mit Erdgas.
5. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
6. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.493 — Tractebel/Distrigaz II, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 2. bis 6. August 1994)

(94/C 222/05)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3889	S 146, 2. 8. 1994	S. Tomé e Príncipe	ST-São Tomé et Prince: Fahrzeuge	10. 10. 1994
3793	S 148, 4. 8. 1994	Tschad	TD-N'Djamena: Fahrzeuge und verschiedene Lieferungen	26. 10. 1994
3882	S 148, 4. 8. 1994	Kenia	KE-Nairobi: Verschiedene Lieferungen	28. 10. 1994
3890	S 148, 4. 8. 1994	Grenada	GD-Saint-Georges: Fahrzeuge und verschiedene Ausstattungen	25. 10. 1994
3854	S 148, 4. 8. 1994	Elfenbeinküste	CI-Abidjan: Verschiedene Lieferungen	26. 10. 1994
3895	S 148, 4. 8. 1994	Algerien	DZ-Bou Ismail: Fischereiboote	5. 11. 1994

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern

(94/C 222/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(93) 680 endg. — 94/0152(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im fünften Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umwelt, das mit der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993⁽¹⁾ verabschiedet wurde, wird die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen gefordert.

In den Schlußfolgerungen des Ministerseminars über die Gewässerpolitik der Gemeinschaft in Frankfurt (1988) wurde die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die ökologische Qualität hervorgehoben, deren Inhalt auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene auszuarbeiten ist.

In seiner Entschließung vom 28. Juni 1988⁽²⁾ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die ökologische Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft zu verbessern.

Es ist erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der Süßwasserressourcen zu ergreifen, die durch den ständig steigenden Bedarf an Wasser von hoher Qualität für alle Verwendungszwecke immer stärker beansprucht werden; insbesondere sind Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme und zur Deckung des Bedarfs an qualitativ hochwertigem Trinkwasser erforderlich.

Maßnahmen und ein Bezugsrahmen der Gemeinschaft sind notwendig, um — unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips — umfassende Leitlinien festzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, daß jederzeit genügende Mengen Oberflächensüßwasser verfügbar sind, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität des Oberflächensüßwassers zu koordinieren, u. a. der Gemeinschaft die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen, zur Lösung der grenzüberschreitenden Verschmutzungsprobleme beizutragen und das Freizeitpotential der Oberflächengewässer der Gemeinschaft zu erhalten.

Die derzeit gültigen Normen und Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Gemeinschaft gelten nur für bestimmte Typen von Oberflächengewässern und betreffen nur einige Aspekte der Wasserqualität.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß trotz der Bemühungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, des Verschmutzungsproblems Herr zu werden, der Anteil der verunreinigten Küsten- und Mündungsgewässer zunimmt und die Verschmutzung auch die Binnengewässer weiterhin bedroht.

Umfassende Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen, die sich auf alle Aspekte der Wasserqualität erstrecken, sind notwendig, um die Qualität der Gewässer der Gemeinschaft vor weiterer Verschlechterung zu schützen und das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geforderte hohe Umweltschutzniveau zu verwirklichen.

Diese sämtliche Aspekte der Oberflächenwasserqualität betreffenden Maßnahmen, sollten die Notwendigkeit gerechter Wettbewerbsbedingungen im Energiesektor berücksichtigen.

Sie sollten für alle Oberflächengewässer der Mitgliedstaaten, einschließlich der Hoheits- und Binnengewässer, gelten; aus praktischen Erwägungen sollten jedoch künstlich angelegte Wasserläufe, die Teil eines Abwas-

(¹) ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3.

sersammelsystems sind, sowie Gewässer von unerheblicher Größe, die keine signifikanten Auswirkungen auf die Qualität anderer Gewässer haben, ausgenommen werden.

Um über die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität entscheiden zu können, müssen der derzeitige Verschmutzungsgrad der Oberflächengewässer ermittelt und Verzeichnisse der verschiedenen Verschmutzungsquellen und sonstiger anthropogener Faktoren, die die Wasserqualität beeinträchtigen, aufgestellt werden. Hierzu sollte die Kommission technische Spezifikationen festlegen, um die Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Dort, wo die ökologische Qualität bereits gut ist, sollte diese aufrechterhalten werden. Die Mitgliedstaaten können Gebiete von großem ökologischem Interesse ausweisen, in denen eine hohe ökologische Wasserqualität aufrechterhalten bzw. erreicht werden sollte.

Eine gemeinsame Definition der ökologischen Qualität und der hohen ökologischen Qualität sollte vereinbart werden. Zielvorgaben für die ökologische Qualität sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, daß qualitativ hochwertiges Wasser für die Ökosysteme und alle sonstigen Zwecke, insbesondere die Trinkwassergewinnung, zur Verfügung steht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip können diese Zielvorgaben am besten von den Mitgliedstaaten ermittelt und beschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorschriften der Gemeinschaft müssen die Mitgliedstaaten Qualitätsziele anstreben, indem sie die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Programme zur Verbesserung der Wasserqualität festlegen und durchführen.

Sowohl die Öffentlichkeit als auch die für die verschmutzenden Tätigkeiten verantwortlichen Personen sollten über die geplanten Maßnahmen und die bei der Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer erzielten Fortschritte angemessen unterrichtet werden. Sie müssen sich am Entscheidungsprozeß beteiligen können, indem sie vor einer endgültigen Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

In bestimmten Sektoren kann es zweckmäßiger sein, die erforderlichen Verhaltens- und Trendänderungen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften, sondern durch wirtschaftliche Instrumente herbeizuführen.

In den Fällen, in denen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaats beeinträchtigen, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten konzertierte Aktionen durchführen. Kommt es in diesen Fällen zu keiner Einigung, so ist ein Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, daß die Ziele der Richtlinie eingehalten werden.

Mitunter kann die Verwirklichung der ökologischen Qualitätsziele für ein Gewässer aus historischen Gründen oder wegen Verschmutzungen aus Drittländern schwierig oder unmöglich sein. Deshalb sollte ein Verfahren festgelegt werden, das sicherstellt, daß die Mitgliedstaaten jede Verschlechterung der Qualität dieser Gewässer verhindern.

In einigen Fällen kann es aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr schwierig sein, die ökologische Qualität der Oberflächengewässer zu verbessern. Die spezifische Qualität solcher Gewässer sollte erhalten werden.

Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Kontrollen und Überwachungen durchzuführen, um sicherzustellen, daß die beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden und die angestrebte Wirkung auf die Wasserqualität haben.

Da es sich bei dieser Richtlinie um eine Verfahrensrichtlinie handelt, müssen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, die bei der Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer in der Gemeinschaft insgesamt erzielten Fortschritte anhand von Berichten zu verfolgen.

Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um die Kommission in allen Fragen der Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Aufgrund des technischen Fortschritts ist eine rasche Anpassung der in den Anhängen dieser Richtlinie festgelegten technischen Spezifikationen erforderlich. Um die Einführung der erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren festzulegen, mit dem die Kommission solche Anpassungen mit Unterstützung des vorgenannten Ausschusses beschließen kann.

Die Durchführung der nach dieser Richtlinie ausgearbeiteten Programme gewährleistet ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau wie die Richtlinie 78/659/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG ⁽²⁾, und die Richtlinie 79/923/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG. Diese Richtlinien sind daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie betrifft die Verabschiedung von Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Verschmutzung von Oberflächengewässern aus Punktquellen, diffusen Quellen und sonstigen anthropogenen Faktoren, die die Qualität von Oberflächengewässern beeinträchtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.

Diese Maßnahmen sollen bezwecken, die Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern, mit dem Endziel einer guten ökologischen Qualität.

(2) Unbeschadet des Artikels 18 bleiben alle anderen Wasserschutzrichtlinien unberührt

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Mit „ökologische Wasserqualität“ wird die Gesamtstruktur und -funktion der Biozönose unter Berücksichtigung der natürlichen physiographischen, geographischen und Klimafaktoren sowie der physikalischen und chemischen Bedingungen einschließlich derjenigen infolge menschlicher Tätigkeiten bezeichnet. Auch der Ästhetik einer Gebiets ist hierbei Rechnung zu tragen.

Die ökologische Wasserqualität wird durch den Zustand des Gewässers bezüglich der in Anhang I genannten Kriterien bestimmt.

2. Eine gute ökologische Wasserqualität entspricht den Bedürfnissen des Ökosystems, wobei die Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens zu berücksichtigen ist, und genügt den in Anhang II aufgeführten Kriterien.
3. Eine hohe ökologische Wasserqualität ist grundsätzlich diejenige eines nachgewiesenermaßen von menschlichen Tätigkeiten nicht nennenswert beeinflussten Ökosystems.
4. „Oberflächengewässer der Gemeinschaft“: alle Oberflächensüßwasservorkommen auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten, die Binnengewässer und die nach Völkerrecht festgelegten Hoheitsgewässer.
5. „Beste Umweltpraxis“: alle in Anhang III festgelegten Regeln.
6. „Beste verfügbare Technologie“: alle in Anhang IV festgelegten Regeln.

Artikel 3

Meß- und Überwachungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten errichten ein Meß- und Überwachungssystem, mit dem die ökologische Qualität der Oberflächengewässer bestimmt werden kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestimmen erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 1998 die ökologische Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft und wiederholen anschließend diese Bestimmung alle drei Jahre.

(3) Bei der ersten Bestimmung der ökologischen Qualität verwenden die Mitgliedstaaten die Meß- und Überwachungsmethoden, die den Bestimmungen des Anhangs V am ehesten entsprechen; bei allen folgenden Bestimmungen sind die technischen Spezifikationen, die die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 bis zum 31. Dezember 1999 festlegt, einzuhalten. Durch diese Spezifikationen soll unter anderem die Vergleichbarkeit der Überwachungsdaten und der Merkmale ökologischer Wasserqualität sichergestellt werden.

(4) Die Europäische Umweltagentur liefert die zur Festlegung der in Absatz 3 genannten technischen Spezifikationen notwendigen objektiven Informationen.

Artikel 4

Ermittlung der Verschmutzungsquellen

- (1) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Punkt- und diffusen Quellen, die die Oberflächengewässer der Gemeinschaft verschmutzen, und beurteilen sie quantitativ und qualitativ. Sie beurteilen ferner die übrigen anthropogenen Einwirkungen, die die ökologische Qualität der Oberflächengewässer negativ beeinflussen oder beeinflussen können. Die diesbezüglichen technischen Spezifikationen werden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1996 nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 festgelegt.
- (2) Die erste Beurteilung wird bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen. Anschließend erfolgt sie alle drei Jahre.
- (3) Die Europäische Umweltagentur liefert die zur Festlegung der in Absatz 1 genannten technischen Spezifikationen erforderlichen objektiven Informationen.

Artikel 5

Erreichbare Ziele

- (1) Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens 31. Dezember 1998 für alle auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Gewässer der Gemeinschaft sowie für ihre Binnengewässer und Territorialgewässer hinsichtlich der guten Gewässerqualität erreichbare Ziele fest.
- (2) Für Gewässer mit guter ökologischer Qualität sind die erreichbaren Ziele so festzulegen, daß die ökologische Qualität erhalten bleibt.
- (3) Für Gewässer mit hoher bzw. guter ökologischer Qualität in Gebieten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als „von großem ökologischem Interesse“ eingestuft werden, sind die erreichbaren Ziele so festzulegen, daß eine hohe ökologische Qualität erhalten bzw. erreicht wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 1998 die erste Liste solcher Gebiete.

(4) Die erreichbaren Ziele beruhen auf den Kriterien, die für die Wasserqualität wesentlich sind.

Artikel 6

Integrierte Programme

(1) Die Mitgliedstaaten legen integrierte Programme zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer der Gemeinschaft fest, deren Ziel in der Verwirklichung der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 für die betreffenden Gewässer festgelegten erreichbaren Ziele besteht, veröffentlichen sie und führen sie durch. Bei Gewässern mit bereits guter ökologischer Qualität ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, daß die erreichbaren Ziele weiterhin eingehalten werden.

(2) Diese integrierten Programme müssen die in Anhang VI aufgeführten Elemente enthalten. Die Programme sind vor Beginn des Zeitraums, für den sie bestimmt sind, zu verabschieden und der Kommission zu übermitteln.

(3) Das erste integrierte Programm soll den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 umfassen. An dieses Programm werden sich Sechsjahres-Programme (zunächst für den Zeitraum 2002–2007) anschließen.

(4) Alle Programme sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, falls sich durch neue Tätigkeiten oder die Ausweitung bestehender Tätigkeiten signifikante Auswirkungen auf die ökologische Wasserqualität ergeben können.

Artikel 7

Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die beteiligten Kreise der Öffentlichkeit über die gemäß Artikel 3 und 4 erzielten Ergebnisse. Sie gewähren eine Frist von mindestens zwei Monaten, um eine Stellungnahme zu den in Artikel 6 genannten Programmen abzugeben, bevor diese verabschiedet werden.

(2) Bei der Überarbeitung der Programme nach Artikel 6 Absatz 4 muß die Anhörung nach Absatz 1 nur stattfinden, wenn die vorgeschlagenen Änderungen die erwarteten Ergebnisse der betreffenden Programme signifikant negativ beeinflussen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die beteiligten Kreise der Öffentlichkeit über die verabschiedeten Programme und die Gründe für deren Verabschiedung.

(4) Nach Annahme oder Überprüfung der Programme nach Artikel 6 unterrichten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

Artikel 8

Instrumente

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die im Rahmen der integrierten Programme erforderlichen Maßnahmen und Praktiken für natürliche und juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors rechtlich bindend sind.

(2) In Bereichen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 von der Kommission festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten alternativ zur Anwendung von Absatz 1 wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um natürliche Personen sowie öffentliche und private Unternehmen darin zu unterstützen, die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages.

Artikel 9

Gewässer, die durch eine von anderen Mitgliedstaaten ausgehende Verschmutzung bedroht sind

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eines seiner Gewässer durch eine Verschmutzung aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bedroht ist, so kann der betroffene Mitgliedstaat den bzw. die anderen Mitgliedstaat(en) und die Kommission entsprechend unterrichten.

Nach dieser Mitteilung führt der betroffene Mitgliedstaat förmliche Konsultationen durch, um festzustellen, ob diese grenzüberschreitende Verschmutzung tatsächlich signifikante Auswirkungen auf die ökologische Wasserqualität hat; ist dies der Fall, sind gemeinsam Artikel 3 und 8 anzuwenden.

(2) Kommt bei den in Absatz 1 genannten Konsultationen eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, um die in den Artikeln 3 bis 6 genannten Fristen einzuhalten, so überweisen die betroffenen Mitgliedstaaten die Angelegenheit an die Kommission und übermitteln ihr alle erforderlichen Informationen.

Nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten faßt die Kommission binnen kürzester Frist einen Beschluß nach dem in Artikel 16 genannten Verfahren, gegebenenfalls unter Festlegung eines Programms gemäß Artikel 6, und unterrichtet die Mitgliedstaaten davon.

Artikel 10

Kleine Gewässer von geringer Bedeutung

(1) Die Mitgliedstaaten können die nachstehenden Oberflächengewässer vom Geltungsbereich der Richtlinie ausnehmen:

a) künstlich geschaffene Wasserwege, die Teil eines Abwässersystems sind;

b) Gewässer der nachstehenden Kategorien:

- Seen bzw. Gruppen zusammenhängender Seen mit einer Gesamtoberfläche von weniger als 1 km², die von anderen Oberflächengewässern hydrologisch getrennt sind;
- Süß- oder Brackwasser, einschließlich der Zuflüsse, aus denen weniger als 20 Millionen m³ jährlich (langfristiger Mittelwert) in Meeresgewässer eingeleitet werden, wenn für die einzelnen Schadstoffe nachgewiesen werden kann, daß die ausgenommenen Gewässer einzeln oder zusammen mit anderen ausgenommenen Gewässern in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu weniger als 5 % zu der durch den Mitgliedstaat in dem aufnehmenden Gewässer insgesamt verursachten anthropogenen Verschmutzung beitragen.
- andere Binnengewässer (Süßwasser), aus denen weniger als 2 Millionen m³ jährlich (langfristiger Mittelwert) in Süß- bzw. Brackwasser eingeleitet werden, einschließlich Seen als Teil eines Flußsystems, wenn für die einzelnen Schadstoffe nachgewiesen werden kann, daß die ausgenommenen Gewässer einzeln oder zusammen mit anderen ausgenommenen Gewässern zu weniger als 5 % zu der durch den Mitgliedstaat in dem aufnehmenden Gewässer, einschließlich flußabwärts liegender Teile, insgesamt verursachten anthropogenen Verschmutzung beitragen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 31. Dezember 1995 über die gemäß Absatz 1 bezeichneten Gewässer und legen die Gründe für deren Ausnahme von dieser Richtlinie dar. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.

*Artikel 11***Fälle, in denen die ökologische Qualität schwer zu verbessern ist**

- (1) Wenn es aufgrund starker Verschmutzung bzw. anderer anthropogener Faktoren in der Vergangenheit oder aufgrund der Verschmutzung durch Drittländer außerordentlich schwierig oder sogar unmöglich ist, die ökologische Qualität eines Oberflächengewässers zu verbessern, setzt der jeweilige Mitgliedstaat die Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1998 davon in Kenntnis, wobei die genauen geographischen Grenzen des betroffenen Gewässers und die Art der jeweiligen Probleme anzugeben sind. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei allen relevanten Verschmutzungsquellen, um jede Beeinträchtigung der Qualität dieser Gewässer zu verhüten. Sie liefern der Kommission die Informationen über diese Maßnahmen in dem in Artikel 14 erwähnten Bericht.

*Artikel 12***Fälle, in denen ungünstige natürliche Bedingungen herrschen**

- (1) Die Mitgliedstaaten können besondere Ökosysteme benennen, in denen eine Verbesserung der ökologischen Qualität des Oberflächenwassers infolge der natürlichen Gegebenheiten sehr schwierig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1995 diese Ökosysteme mit, wobei sie deren genaue geographische Grenzen und die besonderen natürlichen Bedingungen angeben, die eine Verbesserung der ökologischen Wasserqualität verhindern. Die Form der Übermittlung dieser Informationen wird von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 im einzelnen festgelegt.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen wirksame Maßnahmen, einschließlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei allen relevanten Verschmutzungsquellen, zum Schutz der ökologischen Wasserqualität dieser besonderen Ökosysteme. Sie unterrichten die Kommission im Rahmen des in Artikel 14 genannten Berichts im einzelnen über diese Maßnahmen.

*Artikel 13***Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen**

Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen über die Anwendung dieser Richtlinie durch.

*Artikel 14***Berichte**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines sektoralen Berichts, der sich auch auf andere einschlägige Richtlinien der Gemeinschaft bezieht. Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht umfaßt den Zeitraum von 1999 bis 2001.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf Anfrage alle zusätzlichen Informationen binnen kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Gibt es diese Informationen nicht oder sind sie nicht verfügbar, so kann die Kommission eine Untersuchung gemäß Artikel 13 verlangen.

(3) Die Erfüllung dieser Berichtspflicht entbindet die Mitgliedstaaten nicht von sonstigen Berichtspflichten aufgrund des Vertrages, insbesondere von denjenigen aufgrund der Regelung über die staatlichen Beihilfen.

Artikel 15

Änderung der Richtlinie

Die Kommission ist befugt, die Anhänge dieser Richtlinie gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 zu ändern bzw. an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie an Veränderungen der Bedingungen ihrer Anwendung anzupassen.

Artikel 16

Einsetzung eines Ausschusses

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, gerechnet vom Datum der Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Aufhebung

Die Richtlinien 78/659/EWG und 79/923/EWG werden aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG I***Ökologische Wasserqualität — Definitionen**

Die ökologische Qualität eines aquatischen Systems wird durch den Zustand des jeweiligen Gewässers bezüglich der relevanten Kriterien der nachstehenden Liste bestimmt.

1. Gehalt an gelöstem Sauerstoff.
2. Konzentrationen von giftigen Stoffen oder anderen Schadstoffen im Wasser sowie in Sedimenten und Biota.
3. Krankheitsrate bei Tier- (einschließlich Fisch-) und Pflanzenpopulationen aufgrund anthropogener Störungen.
4. Vielfalt an Invertebraten-Lebensgemeinschaften (Plankton und auf dem Gewässerboden lebende Invertebraten) und Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten.
5. Vielfalt von Wasserpflanzengesellschaften einschließlich Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, und Ausmaß übermäßigen Wachstums von Großpflanzen und Algen infolge eines durch den Menschen hervorgerufenen erhöhten Nährstoffgehalts.
6. Vielfalt der Fischpopulation und Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten. Die Wanderungen wandernder Fischarten sollten nicht durch menschliche Tätigkeiten behindert werden.
7. Vielfalt der Lebensgemeinschaft mit höheren Wirbeltieren (Amphibien, Vögel und Säugetiere)
8. Aufbau und die Qualität der Sedimente und ihre Fähigkeit zur Erhaltung einer Biozönose in dem betreffenden Ökosystem.
9. Ufer- und Küstengebiete einschließlich der Biozönose unter Berücksichtigung der natürlichen Schönheit des betreffenden Gebiets.

*ANHANG II***Gute ökologische Wasserqualität — Spezifikationen**

Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen der Kriterien der nachstehenden Liste, die für das jeweilige Gewässer relevant sind, unter Anwendung des Vorsorgeprinzips konkrete Ziele fest, die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu erreichen sind.

1. Gelöster Sauerstoff ermöglicht das Überleben und die Vermehrung einheimischer Tiere.
2. Die Konzentrationen von giftigen Stoffen oder anderen Schadstoffen im Wasser sowie in Sedimenten und Biota sollten die Werte nicht überschreiten, bei denen nachgewiesen wurde, daß sie keine Bedrohung für Wasserlebewesen darstellen, und sollten die normale Nutzung des Gewässers nicht verhindern.
3. Es sind keine Anzeichen für eine hohe Krankheitsrate bei Tier- (einschließlich Fisch-) und Pflanzenpopulationen aufgrund anthropogener Störungen vorhanden.
4. Die Vielfalt an Invertebraten-Lebensgemeinschaften (Plankton und auf dem Gewässerboden lebende Invertebraten) ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden.

5. Die Vielfalt von Wasserpflanzengesellschaften ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden. Es gibt keine Anzeichen eines übermäßigen Wachstums von Großpflanzen und Algen infolge eines durch den Menschen hervorgerufenen erhöhten Nährstoffgehalts.
6. Die Vielfalt der Fischpopulation ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden. Es findet keine signifikante Behinderung der Wanderungen wandernder Fischarten durch den Menschen statt.
7. Die Population der höheren Wirbeltiere (Amphibien, Vögel und Säugetiere) ist der entsprechender Gewässer, bei denen die anthropogenen Störungen insignifikant sind, ähnlich. Arten/Taxa mit ökologischen Schlüsselfunktionen, die unter ungestörten Bedingungen in dem betreffenden Ökosystem auftreten, sind vorhanden.
8. Aufbau und die Qualität der Sedimente ermöglichen gebietstypische Biozöosen.
9. Ufer- und Küstengebiete weisen in nichtstädtischen Gebieten keine signifikanten menschlichen Einflüsse auf bzw. lassen Bemühungen um die Erhaltung der Biozönose und der natürlichen Schönheit des betreffenden Gebiets erkennen.

ANHANG III

Definition der „Besten Umweltpraxis“

1. „Beste Umweltpraxis“ bedeutet die geeignetste Kombination von Maßnahmen zur Verhütung diffuser Verschmutzungen oder den Einsatz von Einrichtungen zur Verschmutzungsbekämpfung, die für die Umwelt sicher funktionieren. Hierzu gehören praktische Maßnahmen und umweltfreundliche Betriebsweisen sowie die Instrumente zur Förderung der Anwendung von Maßnahmen und Änderungen des Betriebs.

Bei der Bestimmung, welche Tätigkeiten als beste Umweltpraxis zu bezeichnen sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Vorsorgeprinzip,
- ökologische Gefahr infolge
 - a) der Tätigkeit,
 - b) der Produktion, Verwendung und Entsorgung der bei der Tätigkeit verwendeten Produkte,
 - c) des Ausmaßes der Tätigkeit,
- Möglichkeiten von Änderungen der Tätigkeiten oder ihrer Substitution durch weniger verschmutzende Tätigkeiten.

Bei der Festlegung der Termine für die Anwendung der besten Umweltpraxis ist den sozialen und wirtschaftlichen Folgen verschiedener Geschwindigkeiten ihrer Einführung Rechnung zu tragen.

2. Bei der Ermittlung der besten Umweltpraxis für eine bestimmte diffuse Verschmutzungsquelle sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2.1. Maßnahmen:

- Bereitstellung von Systemen zur Sammlung von umweltgefährdenden Abfällen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Systemen zur Wiederverwendung und Wiederverwertung und/oder sicheren Entsorgung von umweltgefährdenden Abfällen;

2.2. Verhalten und Anreize:

- Festlegung von Verhaltenskodizes und Umweltpraktiken,
- Information und Weiterbildung der Öffentlichkeit und der Verbraucher über die ökologischen Folgen der Produktwahl und des Verhaltens,
- Verwendung von Genehmigungs- oder Lizenzerteilungssystemen, um bestimmte Praktiken einzuschränken oder zu verbieten,
- Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zur Einschränkung der Umweltauswirkungen bestimmter Tätigkeiten oder der Anwendung bestimmter Produkte.

ANHANG IV

Beste verfügbare Technologie (BVT)

Der Ausdruck „beste verfügbare Technologie“ bedeutet den neuesten Entwicklungsstand (Stand der Technik) von Tätigkeiten, Verfahren und ihrer Betriebsweisen, der auf die praktische Eignung einer bestimmten Technologie zur Verhütung oder, wo dies nicht möglich ist, zur Minimierung der Emissionen in die Umwelt insgesamt schließen läßt.

„Technologie“ umfaßt sowohl die angewandte Technologie als auch die Auslegung, den Bau, die Wartung und den Betrieb sowie die Demontage von Anlagen. Die Verfahren müssen in dem betreffenden Industriesektor in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht industriell anwendbar sein.

„Verfügbar“ bedeutet in einem Maßstab entwickelt oder erprobt, der die Anwendung in dem betreffenden industriellen Rahmen mit der erforderlichen kommerziellen Zuverlässigkeit ermöglicht, und zwar unabhängig davon, ob die Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind und allgemein angewandt werden, solange sie für den Betreiber in zumutbarer Weise zugänglich sind.

„Beste“ bedeutet die im Hinblick auf ein hohes Umweltschutzniveau insgesamt und auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch die Verhütung oder Minimierung der Emissionen aus industriellen Verfahren und Tätigkeiten, wirksamste Technologie. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es nur eine Serie von Technologien gibt, die vom Betreiber angewandt werden kann.

Bei der Auswahl der besten verfügbaren Technologie ist folgendes besonders zu beachten:

- Anwendung von Technologien mit niedrigem Abfallaufkommen,
- Förderung der Rückführung der in dem Verfahren verwendeten Stoffe,
- vergleichbare Verfahren, Anlagen oder Betriebsweisen, die in neuester Zeit erfolgreich erprobt worden sind,
- technische Fortschritte und Änderungen der wissenschaftlichen Kenntnis und Erfahrung,
- Art und Ausmaß der betreffenden Emissionen,
- bei dem Prozeß verbrauchte Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energie und deren Art,
- Notwendigkeit der Verhütung oder Minimierung der Gesamtauswirkungen der Emissionen auf die Umwelt.

ANHANG V

Meßparameter, Probenahmeverfahren, Häufigkeit und Ort der Probenahmen

1. Jeder Mitgliedstaat organisiert auf nationaler Ebene die Erfassung und Analyse der zur Messung der ökologischen Qualität von Gewässern und zur Einteilung von aquatischen Ökosystemen in verschiedene Qualitätsklassen erforderlichen Daten. Jeder Mitgliedstaat wählt sein eigenes nationales System aus, das die Meßparameter, die Meßmethoden, die Probenahmeverfahren sowie Häufigkeit und Ort der Probe-

nahmen unter optimaler Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und der Art des untersuchten Wassers umfaßt. Die ausgewählten Parameter sollen die ökologischen Qualitätsindikatoren widerspiegeln, die hinsichtlich der zur Bestimmung der ökologischen Qualität der Gewässer berücksichtigten Eigenschaften und Parameter am empfindlichsten sind; außerdem sollen sie die Parameter umfassen, nach denen beurteilt wird, ob die nach Artikel 5 festgelegten Qualitätsziele erreicht werden.

2. Die ausgewählten nationalen Systeme müssen der wissenschaftlichen Gemeinschaft jedes Landes mitgeteilt werden; sie müssen die bestmögliche Gewähr für Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Daten bieten. Die im Einzelfall angewandten Systeme sind mit detaillierten Angaben zu veröffentlichen. Eine spätere Veränderung eines nationalen Systems muß die Qualität und Vergleichbarkeit der vor und nach der Veränderung erfaßten Daten verbessern.
3. Die Mitgliedstaaten organisieren auf nationaler Ebene die Kalibrierung zwischen den mit der Erfassung und Analyse von Daten befaßten Laboratorien und berücksichtigen bei ihrem nationalen System die Systeme der anderen Mitgliedstaaten, mit denen sie gemeinsam Anrainerstaaten desselben Gewässers sind.
4. Bei der Ausarbeitung des nationalen Systems verwenden die Mitgliedstaaten Karten in den Spektralfarben, die einen optischen Eindruck davon vermitteln, wie weit die ökologische Wasserqualität von der guten ökologischen Qualität abweicht. Diese Karten werden dem in Artikel 14 genannten Bericht beigelegt.

ANHANG VI

Integrierte Programme

Jedes integrierte Programm enthält u. a. folgende Elemente:

1. die nach Artikel 5 festgelegten Qualitätsziele sowie die Verschmutzungsminderungen und die übrigen in dem Programm für notwendig erachteten Maßnahmen. Gegebenenfalls können langfristige Ziele, die durch die Nachfolgeprogramme erreicht werden sollen, berücksichtigt werden. Dazu gehören auch ein Zeitplan über die durchzuführenden Maßnahmen und eine Prognose über die erwarteten Ergebnisse;
 2. ein Plan über die einzelnen Maßnahmen, einschließlich
 - 2.1. Einhaltung aller aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestehenden Verpflichtungen zur Verringerung der Verschmutzung;
 - 2.2. gegebenenfalls Anwendung der besten verfügbaren Technologien, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang IV festgelegt werden, bei punktuellen Verschmutzungsquellen, wenn es für den betreffenden Schadstoff keine Anforderungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gibt;
 - 2.3. gegebenenfalls Anwendung der besten Umweltpraktiken, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang III festgelegt werden, bei allen relevanten diffusen Verschmutzungsquellen, wenn es für den betreffenden Schadstoff keine Anforderungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gibt;
 - 2.4. Einschränkung der Nutzung des Wassers aus den betreffenden Oberflächengewässern und mit ihnen verbundenen wasserführenden Schichten auf ein Maß, das die Aufrechterhaltung des Wasserstandes auf einem Niveau ermöglicht, auf dem die für dieses Gewässer geltenden Qualitätsziele eingehalten werden können;
 - 2.5. alle sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, einschließlich der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen aus Oberflächengewässern, wenn dies zur Verwirklichung der guten ökologischen Qualität erforderlich ist;
 3. zusätzliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wenn die in Punkt 2 genannten Maßnahmen keine ausreichende Verminderung der Verschmutzung auf ein den Qualitätszielen der integrierten Programme entsprechendes Maß zur Folge haben;
 4. erforderliche Investitionen und die Namen der natürlichen Personen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die für die Durchführung der Maßnahmen zuständig sind, sowie die für die Durchführung vorgesehenen Zeiträume;
 5. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen, die für eine erfolgreiche Durchführung des integrierten Programms erforderlich sind;
 6. Bewertung der Ergebnisse des laufenden integrierten Programms und Unterrichtung der Kommission in Abständen von drei Jahren.
-

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*)

(94/C 222/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 292 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Mit Bezug auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. April 1994 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, den die Kommission am 12. November 1993 gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags dem Rat unterbreitet hatte, hat die Kommission beschlossen, Artikel 1 des vorgenannten Vorschlags wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 9 erhält Artikel 5 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht erzeugt werden oder nicht aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden können oder

— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt werden oder nicht in ausreichender Menge aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden können.“

2. In Nummer 16 wird der dritte Gedankenstrich des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe b) gestrichen; nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Nach dem Verfahren des Artikels 14 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten und die daraufhin erfolgte Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten, der betroffenen Wirtschaftskreise und der Kommission.“

3. In Nummer 22 wird in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) der deutschen Fassung des Vorschlags das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. In Nummer 23 erhält Artikel 10a Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um dem betrügerischen Mißbrauch des Vermerks gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.“

5. In Nummer 26 wird in der deutschen Fassung des Artikels 11 Absatz 6 Buchstabe a) letzter Satz das Wort „der“ zwischen den Worten „Aufsicht“ und „Kontrollstelle“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

(*) ABl. Nr. C 326 vom 3. 12. 1993, S. 8.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung

(94/C 222/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 293 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat den vorgenannten Vorschlag vorgelegt (*). Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 abgegeben hat, wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Die Kommission prüft die Möglichkeit der Anwendung einer Positivliste zur Kontrolle chemisch hergestellter Stoffe mit anabolischer Wirkung, die zur Verabreichung an Tiere bestimmt sind. Stoffe, die auf der Positivliste stehen, unterliegen den Kontrollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 1.“

(*) ABl. Nr. C 302 vom 9. 11. 1993, S. 8.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

Unternehmen, die Primärrohstoffe für die Herstellung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung oder Beta-Agonisten verkaufen und/oder vertreiben, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten Mengen sowie

die für die Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden.“

3. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(94/C 222/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 294 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Am 14. Oktober 1993 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag ⁽¹⁾ vorgelegt. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Nach dem fünften Erwägungsgrund werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

„Wie das Europäische Parlament in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1993 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch (Hormone, Beta-Blocker und andere Stoffe) ^(4a) erklärt hat, können Systeme der Selbstkontrolle durch die Erzeugergemeinschaften einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Mißbrauchs wachstumsfördernder Stoffe leisten. Ferner ist es für den Verbraucher wichtig, daß diese Systeme ausreichende Gewähr für das Nichtvorhandensein von Hormonen bieten. Zum Schutz und zur Unterstützung dieser Systeme ist ein allgemeines Vorgehen auf europäischer Ebene unerlässlich.

Zu diesem Zweck sollten die Erzeugergemeinschaften bei der Entwicklung von Systemen der Selbstkontrolle unterstützt werden, um zu gewährleisten, daß ihr Fleisch frei von Hormonen ist (gemäß den Ausführungen in der Mitteilung der Kommission vom 21. April 1993 über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch).

^(4a) ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993, S. 63.“

2. Artikel 16 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Jährlich unterrichtet die Kommission die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitglied-

staaten über die Anwendung der nationalen Pläne und die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Europäischen Union.“

3. Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2 ohne Anwendung der Finanzbestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.“

4. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs oder auch bei Privatunternehmen durch den oder die Eigentümer des Schlachthofs sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen angemessene strafrechtliche und/oder verwal-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 9. 11. 1993, S. 12.

tungstechnische Saktionen durch die zuständigen nationalen Behörden nach sich.

War der Eigentümer oder der Verantwortliche des Schlachthofs erwiesenermaßen an der Vertuschung der rechtswidrigen Verwendung verbotener Stoffe beteiligt, so darf er zwölf Monate lang keine gemeinschaftlichen Beihilfen beziehen und beantragen.“

5. (Betrifft nicht die deutsche Fassung).

6. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.“

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung vichseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

(94/C 222/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 295 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1994)

Am 10. Januar 1994 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag vorgelegt⁽¹⁾. Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament auf seiner Sitzung vom 19. April 1994 abgegeben hat, wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) *amtlich anerkannt brucellosefreier Teil eines Mitgliedstaats*: der Teil eines Mitgliedstaats, der die Anforderungen gemäß Anhang A Ziffer II Nummern 7, 8 und 9 erfüllt.“

2. Anhang I Artikel 2 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) *leukosefreier Mitgliedstaat oder Teil eines leukosefreien Mitgliedstaats*: der Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitte E, F und G erfüllt.“

3. Anhang I Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Sendung von unter dieser Richtlinie fallenden Rindern und Schweinen liegt ein Tiergesundheitszeugnis nach dem Muster in Anhang F bei. Dieses Zeugnis besteht aus einem einzelnen Blatt und trägt eine laufende Nummer. Es ist am Tag der Gesundheitskontrolle in einer der Amtssprachen des Herkunftslandes und in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes auszustellen und gilt ab dem Tag der Gesundheitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen. Findet die Gesundheitskontrolle nach Maß-

gabe von Absatz 2 jedoch erst statt, nachdem die Tiere den Herkunftsbetrieb verlassen haben, so gilt das Gesundheitszeugnis ab dem Tag des Verlassens des Herkunftsbetriebs für die Dauer von zehn Tagen.“

4. Anhang I Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Anforderungen gemäß Artikel 3, 4 und 5 hinaus müssen die Schlachtrinder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien, amtlich anerkannt leukosefreien und — im Falle nicht kastrierter Rinder — aus amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieben stammen.“

5. In Anhang I Anhang A Ziffer II Nummer 7 wird im ersten Satz das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

6. In Anhang I Anhang A Ziffer II Nummer 8 wird das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

7. In Anhang I Anhang A Ziffer II Nummer 9 wird das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

8. In Anhang I Anhang D Kapitel I Abschnitt E wird im ersten Satz das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

9. In Anhang I Anhang D Kapitel I Abschnitt F wird im ersten Satz das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

10. In Anhang I Anhang D Kapitel I Abschnitt G Ziffer i) wird das Wort „Region“ durch die Worte „Teil eines Mitgliedstaats“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 2. 2. 1994, S. 1.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Weiterentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des Beschlusses 93/136/EWG über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993—1996)

(94/C 222/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 303 endg. — 94/0168(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juli 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Hauptziel des Beschlusses 93/136/EWG über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993—1996) ⁽¹⁾ besteht in der Förderung der Chancengleichheit und der Eingliederung der behinderten Menschen; eine der Maßnahmen allgemeiner Art zielt darauf ab, dem Informationsbedarf der behinderten Menschen mit dem rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystem HANDYNET auf der Grundlage national gesammelter, aktualisierter und auf europäischer Ebene aufbereiteter Daten gerecht zu werden.

Im Rahmen des Programms HELIOS II hat die Kommission gemäß dem Beschluß 93/136/EWG die Sammlung, die Aufbereitung auf europäischer Ebene, die Aktualisierung sowie den Austausch und die Verbreitung der in den Mitgliedstaaten zusammengetragenen Informationen über technische Hilfsmittel fortgesetzt.

Das Modul „Technische Hilfsmittel“ des HANDYNET-Systems fördert die Transparenz des Marktes für Rehabilitationstechnologien unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und hat somit günstige Auswirkungen auf die Eingliederung der behinderten Menschen im Alltag.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 93/136/EWG überprüft der Rat das HANDYNET-System vor dem 31. Dezember 1994 anhand eines Berichts der Kommission, unter anderem über die Bewertung des ersten HANDYNET-Moduls „Technische Hilfsmittel“, und beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, unter welchen Bedingungen das System nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt wird.

Der Bewertungsbericht der Kommission zeigt den Nutzen der Fortsetzung des Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET auf, das durch seine europäische Dimension Zugang zu einem breiteren Angebot an Informationen in den neun Amtssprachen der Europäischen Union verschafft.

Die Stellungnahmen der beratenden Organe des Programms HELIOS, insbesondere des Beratenden Ausschusses, des Europäischen Behindertenforums und der Verbindungsgruppe sowie die Zusammenarbeit mit den nationalen Zentren für die Koordinierung der HANDYNET-Datensammlung der Mitgliedstaaten für die Struktur des Systems und die Zuführung von Text- und Multimediainformationen dienen als Grundlage.

Es ist zweckmäßig, das HANDYNET-System unter den in dem Beschluß 93/136/EWG festgelegten Bedingungen fortzusetzen.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

BESCHLIESST:

Einzigiger Artikel

Die Entwicklung des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET wird im Rahmen der Aktivitäten des Programms HELIOS II für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 fortgeführt.

(¹) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 30.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (*)

(94/C 222/12)

KOM(94) 283 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 1994)

(*) ABl. Nr. C 35 vom 9. 2. 1993, S. 9.

Im Anschluß an die Stellungnahmen von Parlament und Rechnungshof legt die Kommission ihren wie folgt geänderten Vorschlag vor:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne der Artikel 2 und 28a der Richtlinie 77/388/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG, festgelegt, wobei die steuerfreien Umsätze gemäß den Artikeln 13 bis 16, 28c und 28k der genannten Richtlinie und die Umsätze ausgenommen sind, für die die Befreiung von der MwSt. gemäß der Richtlinie 69/169/EWG, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/680/EWG, gilt.“

1. Erwägungsgrund

Nach dem ersten Erwägungsgrund wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission über die von ihnen angewandten Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der MwSt. sowie über die Einzelheiten und Ergebnisse ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer unterrichten. Es empfiehlt sich, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit jedem Mitgliedstaat prüft, ob gegebenenfalls Verbesserungen der Verfahren in Aussicht genommen werden können, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck gibt die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen ab. Die Kommission sollte alle drei Jahre einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren sowie über die etwaigen in Aussicht genommenen Verbesserungen erstellen, dem gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission an die betreffenden Mitgliedstaaten beigefügt werden.“

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne der Artikel 2 und 28a der Richtlinie 77/388/EWG, geändert durch die nachfolgenden MwSt.-Richtlinien, festgelegt.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. (Der ursprüngliche Vorschlag sah keine Änderung von Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 vor:

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie die Einzelheiten und Ergebnisse ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer.

(2) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit jedem Mitgliedstaat, ob gegebenenfalls Verbesserungen der Verfahren in Aussicht genommen werden können, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

(3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren sowie gegebenenfalls über die in Aussicht genommenen Verbesserungen.

Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1991 erstmals vor.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89

Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 werden wie folgt geändert:

„(2) Die Kommission kann bei den einzelstaatlichen Verwaltungen an Ort und Stelle Überprüfungen der in Absatz 1 genannten Verfahren, Einzelheiten und Ergebnisse vornehmen.

Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit jedem Mitgliedstaat, ob gegebenenfalls Verbesserungen der Verfahren in Aussicht genommen werden können, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.

(3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren sowie über die etwaigen in Aussicht genommenen Verbesserungen, dem gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Verfahren beigefügt werden.“

4. Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89

In Artikel 13 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„(6) Die Kommission unterbreitet dem Parlament spätestens zum 31. März des auf jedes Haushaltsjahr folgenden Jahres einen Bericht über die Beschlüsse und Maßnahmen gemäß diesem Artikel.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Arbeitssicherheit und -hygiene

Bekanntmachung eines Dienstleistungsauftrags

Offenes Verfahren

(94/C 222/13)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.50, Referat „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, JMO, B1/12, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.
Tel. (352) 43 01-331 17. Telefax (352) 43 01-321 09.
2. **Kategorie der Dienstleistungen und Beschreibung, CPC-Referenznummer:** Kontrollarbeiten im Bereich „Arbeitssicherheit und -hygiene“.
Kategorie: 27.
3. **Ausführungsort:** Gebäude der Kommission und des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg einschließlich der Kindertagesstätte.
4. a), b), c)
5. **Aufteilung in Lose:** Der Auftrag ist in vier Lose unterteilt - Angebote können nur für den gesamten Auftrag eingereicht werden.
6. **Varianten:** Nur gemäß Muster der Preisaufstellung.
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr, ab 1. 1. 1995, mit der Möglichkeit einer Verlängerung von Jahr zu Jahr, wobei eine Laufzeit von insgesamt fünf Jahren nicht überschritten werden darf.
8. a) **Anforderung von Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle angefordert werden. Alle Anträge sind schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 07/94/IX.PIM einzureichen.
b) **Einsendefrist:** 8. 9. 1994.
c) **Zahlung:** kostenlos.
9. a) **Schlußtermin für die Einreichung der Angebote:** 28. 9. 1994.
b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1.
c) **Sprache(n):** Eine der neun Amtssprachen der Europäischen Union.
10. a), b)
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 10 000 ECU.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Zahlung der jährlichen Vergütung in Abschnitten von 25 % am Ende jedes Quartals unter der Voraussetzung, daß die für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.
- 13.
14. **Mindestanforderungen:**
 - a) Um zum Verfahren zugelassen zu werden, haben die Bieter folgende Unterlagen einzureichen:
 - aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat;
 - Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalt, aus der hervorgeht, daß die Firma ihre Beiträge vorschriftsmäßig entrichtet hat;
 - Bescheinigung der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates, aus denen hervorgeht, daß gegen das Unternehmen kein Konkursverfahren, gerichtliches Vergleichsverfahren, Liquidationsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren läuft.
 - b) Die Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand folgender Kriterien:
 - kurze Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit des Bieters im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen;
 - Jahresabschlüsse und Betriebsrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse durch das Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, vorgeschrieben ist;
 - finanzielle Lage des Unternehmens zum Ende der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorangehenden Quartals;

- Gesamtumsatz und Umsatz der Bieterfirma mit den ausgeschriebenen Dienstleistungen für die letzten drei Geschäftsjahre.
 - c) Die Bewertung der technischen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand folgender Kriterien:
 - Beschreibung der Personalressourcen und technischen Mittel, die zur Gewährleistung der Qualität der Arbeiten und zur Einhaltung der im Lastenheft vorgeschriebenen Ausführungsfristen vorgesehen sind.
15. **Bindefrist:** 6 Monate ab dem 28. 9. 1994.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Die Auftragserteilung erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung des Preisangebots und der Fähigkeit des Bieters zur Ausführung der Leistungen.
17. **Sonstige Angaben:** Termine für die obligatorische Ortsbesichtigung: 8. 9. 1994 oder 14. 9. 1994.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 1. 8. 1994.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 4. 8. 1994.

Ausschreibung über eine Studie betreffend die Schuhindustrie in der Gemeinschaft

Offenes Verfahren

(94/C 222/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion V, „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“, Einheit V/B/5 „Anpassung an den industriellen Wandel“, RP 11-7/17 und Einheit V/D/1 „Beziehungen mit den Sozialpartnern und Organisation des sozialen Dialogs“, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles.
- Tel. (32-2) 296 61 77. Telefax (32-2) 296 97 71.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Schuhindustrie allein sichert mehr als eine halbe Million Arbeitsplätze in der Gemeinschaft (307 000 direkt in der Schuhindustrie Beschäftigte plus 150 000 in angeschlossenen Industriezweigen). Sie ist einer der größten Schuhhersteller mit einem Anteil von 11 % der Weltproduktion. Durch Umstrukturierung hat dieser Industriezweig in den letzten vier Jahren 10 % seiner Arbeitsplätze eingebüßt. Ein Teil dieser Arbeitsplatzverluste ist auf Modernisierungsinvestitionen zurückzuführen; die größten Verluste jedoch entstanden aus der Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der Gemeinschaft. Gegenstand der Studie ist die erforderliche Anpassung dieser Industrie an die neuen Wettbewerbsbedingungen.
- Die Studie bezieht sich auf folgende Bereiche:
- a) Beschreibung und Analyse der externen wirtschaftlichen Aspekte; Situation der Schuhindustrie innerhalb der Wirtschaft der größten Hersteller der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege, der Kapazitäten sowie des Versorgungsbedarfs (außerhalb der Europäischen Union),
 - b) Beschreibung und Analyse von internen Aspekten: neue Technologien, neue Materialien, neue Arbeitsprozesse,
 - c) Analyse der der Beschäftigungsentwicklung und Qualifikationen (Berücksichtigung aller Personal-kategorien: Führungsebene, Designer, Angestellte, Arbeiter...) unter Einbeziehung der Ergebnisse aus Ziffer a) und b),
 - d) Analyse der Ausbildungsstrukturen und ihrer Angleichung an den Bedarf des Industriezweiges,
 - e) Analyse der wesentlichen Organisationsmerkmale der Arbeit und deren Entwicklung,
 - f) Analyse der Beziehungen zu Subunternehmern in der Schuhindustrie, unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigung und der beruflichen Qualifikationen,
 - g) Empfehlungen im Bereich Berufsausbildung,
 - h) Die Analyse und die vorgenannten Empfehlungen sollen eine Aufstellung statistischer Daten über Männer/Frauen liefern und so die Aussicht auf weitere Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.
- Die Allgmeinstudie besteht aus einzelstaatlichen Studien der jeweiligen Mitgliedstaaten und einem zusammenfassenden Bericht.
3. **Ausführungsort:** Siehe Ziffer 1.

4. a), b)
- c) Juristische Personen haben Namen und berufliche Qualifikationen (Lebenslauf) des für die Erbringung der Dienstleistung vorgesehenen Personals anzugeben.
5. Die Studie muß die Gesamtheit der unter Ziffer 2 genannten Punkte umfassen.
6. **Kriterien für die Auswahl der Bewerber:** Die Auswahl der Bewerber erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage einer einschlägigen Erfahrung im Bereich der Schuhindustrie und insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte der Produktionsbedingungen in diesem Bereich auf internationaler Ebene.
- Bewerber haben Angaben zu machen über die in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten im Bereich der Schuhindustrie.
- Eine Dokumentation als Nachweis, daß der Bewerber diese Kriterien tatsächlich erfüllt, ist mit dem Angebot vorzulegen.
7. **Ende der Ausführungsfrist der Dienstleistung:** Der Vertrag hat eine Laufzeit von höchstens 18 Monaten ab der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
8. a) **Ausschreibungsunterlagen:** Das Lastenheft ist schriftlich bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle anzufordern.
- b) **Schlußtermin für die Anforderung:** Die Anträge für das Lastenheft müssen spätestens 30 Tage nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.
- c)
9. a) **Schlußtermin für den Angebotseingang:** 52 Tage nach Veröffentlichung.
- b) **Anschrift für die Einreichung:** Angaben hierzu sind dem Lastenhefte zu entnehmen. (siehe Ziffer 8).
- c) **Sprache für die Abfassung der Angebote:** Eine der neun Amtssprachen der Gemeinschaft.
10. a) **Bei der Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Die Angebotsöffnung obliegt den zuständigen Stellen der Kommission.
- b) **Datum, Zeit und Ort der Öffnung:** Innerhalb zwei Wochen ab dem Schlußtermin für den Angebotseingang gemäß Ziffer 9. a), in Brüssel.
11. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf entsprechende Vorschriften:** Die Studien werden zu 100 % finanziert; eine Vorauszahlung von 30 % innerhalb 60 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragspartner.
12. **Rechtsform, die der Zusammenschluß von Unternehmen für den Auftrag annehmen muß:** Die Angebotsabgabe kann einzeln oder gemeinsam durch juristische oder natürliche Personen erfolgen. Im Falle eines gemeinsamen Angebots muß eine der Personen des Zusammenschlusses als federführend und Verantwortlicher für den Vertrag benannt werden.
13. **Auskünfte über die Situation des Dienstleistungserbringers sowie Auskünfte und erforderliche Formalitäten zur Beurteilung der von ihm geforderten wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen:** Bieter haben folgende Angaben zu machen:
- a) Name, Rechtsform, Steuernummer, Telefon- und Telefaxnummer, usw., sowie Name der natürlichen Person, die für das Angebot verantwortlich ist;
- b) Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem der Bieter ansässig ist;
- c) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten, jeweils mit Angabe des Auftragswertes, der Ausführungszeit und des öffentlichen oder privaten Auftraggebers:
- Wenn es sich um öffentliche Stellen handelt, muß der Nachweis über die erbrachte Leistung in Form einer Bescheinigung erbracht werden, die von einer zuständigen Stelle ausgestellt oder gegengezeichnet ist,
- Wenn es sich um private Auftragnehmer handelt, muß die Leistung durch den Auftragnehmer bescheinigt werden; in Ermangelung dessen ist eine einfache Erklärung erforderlich, daß der Dienstleistungserbringer die Leistung erbracht hat;
- Die mit der Studie verbundenen Arbeiten, die Gegenstand der Ausschreibung sind, müssen getrennt aufgelistet werden;
- d) Name(n), Qualifikationen und berufliche Erfahrung des Personals, das mit der Ausführung der Studie beauftragt ist.
14. **Frist, während der der Bieter an sein Angebot gebunden ist:** 6 Monate nach dem Schlußtermin für den Angebotseingang.
15. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Die Kriterien sind im Lastenheft enthalten, das auf Antrag zugesandt wird (siehe Ziffer 8).
- 16.
17. **Datum der Absendung der Bekanntmachung:** 29. 7. 1994.
18. **Datum des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 29. 7. 1994.